

V o r l a g e
des Rechtsausschusses
zum Entwurf des Kirchengesetzes zur Ausgestaltung der
Nachbarschaftsräume (Drs. Nr. 14/23 G)

Der Rechtsausschuss empfiehlt, das Kirchengesetz zur Ausgestaltung der Nachbarschaftsräume in der anhängenden Fassung zu verabschieden.

Berichtersteller: Synodaler Bernd Weirauch

Anlage:

Synopse

Kirchengesetz
zur Ausgestaltung der Nachbarschaftsräume

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung der Kirchenordnung

Nach Artikel 9 Absatz 2 der Kirchenordnung vom 17. März 1949, in der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), zuletzt geändert am 19. September 2020 (ABl. 2020 S. 341), wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Eine oder mehrere örtliche Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden bilden einen Nachbarschaftsraum.“

Artikel 2

Änderung des Regionalgesetzes

Nach § 5 des Regionalgesetzes von 27. April (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am 27. April 2023 (ABl. 2023 S. 66 Nr. 38), wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss im Nachbarschaftsraum

(1) In einer Arbeitsgemeinschaft nach § 2d Absatz 1 sind die Bildung des geschäftsführenden Ausschusses und die übertragenen Aufgaben durch Satzung zu regeln.

(2) Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses sind in gemeinsamer Sitzung der Kirchenvorstände aller beteiligten Kirchengemeinden zu wählen. Wählbar sind die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden. Ebenso wählbar sind Mitglieder des Verkündigungsteams auf dessen Vorschlag. Dem geschäftsführenden Ausschuss können bis zu 20 Mitglieder angehören. Unter den gewählten Mitgliedern muss mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer sein. Das Nähere ist durch Satzung zu regeln.

(3) Für den Vorsitz und die Stellvertretung gilt § 27 der Kirchengemeindeordnung entsprechend. Für den geschäftsführenden Ausschuss gelten im Übrigen die §§ 35 bis 49, 52a und 53 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

(4) Die Satzung hat insbesondere die Übertragung folgender Aufgaben der Kirchenvorstände auf den geschäftsführenden Ausschuss vorzusehen:

1. Ausübung der Rechte bei der Pfarrstellenbesetzung nach dem Pfarrstellengesetz sowie dem Einsatz der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst,

2. Ausübung der Rechte bei der Erstellung der Dienstordnung des Verkündigungsteams,
3. Einrichtung und Unterhaltung eines gemeinsamen Gemeindebüros, einschließlich personeller Ausstattung und räumlicher Unterbringung,
4. Entwicklung eines gemeinsamen Gebäudekonzepts für alle zuweisungsberechtigten Gebäude im Nachbarschaftsraum.“

Artikel 3 **Änderung des Pfarrstellengesetzes**

Nach § 33a des Pfarrstellengesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139), wird folgender § 33b eingefügt:

„§ 33b

Bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen in Kirchengemeinden eines gemäß § 2c des Regionalgesetzes rechtskräftig gebildeten Nachbarschaftsraumes, der noch nicht gemäß § 2d des Regionalgesetzes organisiert ist, sind die Kirchenvorstände der anderen Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums anzuhören.“

Artikel 4 **Änderung der Kirchenmusikverordnung**

Der Kirchenmusikverordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 16), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139), wird folgender § 21 angefügt:

„§ 21
Übergangsregelung

Bei einer Anstellung gemäß § 6 Absatz 2 in Kirchengemeinden eines gemäß § 2c des Regionalgesetzes rechtskräftig gebildeten Nachbarschaftsraumes, der noch nicht gemäß § 2d des Regionalgesetzes organisiert ist, sind die Kirchenvorstände der anderen Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums anzuhören. Diese können je ein Mitglied in den gemeinsamen Ausschuss zur Durchführung des Auswahlverfahrens entsenden.“

Artikel 5 **Änderung des Gemeindepädagogengesetzes**

Dem § 11 des Gemeindepädagogengesetzes vom 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 255), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139), wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Über Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte in einer Kirchengemeinde eines gemäß § 2c des Regionalgesetzes rechtskräftig gebildeten Nachbarschaftsraumes, der noch nicht gemäß § 2d des Regionalgesetzes organisiert ist, sind die Kirchenvorstände der anderen Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums anzuhören.“

Artikel 6 **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Geltendes Recht	Drucksache 14/23 G	Änderungsvorschlag
Regionalgesetz		
<p style="text-align: center;">§ 2d Form der Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum</p> <p>(1) Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums organisieren sich innerhalb von drei Jahren nach Beschluss des Regionalplans entweder als eine Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde oder bilden eine Arbeitsgemeinschaft mit einem geschäftsführenden Ausschuss, der in wesentlichen gemeinsamen Angelegenheiten von Personal, Gebäuden und Verwaltung anstelle der Kirchenvorstände für die Kirchengemeinden entscheidet und diese insoweit auch im Rechtsverkehr vertritt.</p> <p>(2) Wird die Frist des Absatzes 1 nicht eingehalten, entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen und dem Dekanatssynodalvorstand.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 2d</u> <u>Form der Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum</u></p> <p><u>(1) Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums organisieren sich innerhalb von drei Jahren nach Beschluss des Regionalplans entweder als eine Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde oder bilden eine Arbeitsgemeinschaft mit einem geschäftsführenden Ausschuss, der in wesentlichen gemeinsamen Angelegenheiten von Personal, Gebäuden und Verwaltung anstelle der Kirchenvorstände für die Kirchengemeinden entscheidet und diese insoweit auch im Rechtsverkehr vertritt. Für den geschäftsführenden Ausschuss gelten die §§ 35 bis 49, 52a und 53 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.</u></p> <p><u>bleibt</u></p>	<p><i>Hier keine Änderung, siehe Vorschlag § 5a</i></p>

Geltendes Recht	Drucksache 14/23 G	Änderungsvorschlag
	<p style="text-align: center;"><u>§ 2e</u> <u>Mitglieder der Verkündigungsteams im Leitungsorgan</u></p> <p><u>(1) Die Mitglieder des Verkündigungsteams entsenden aus ihrer Mitte Personen als zusätzliche stimmberechtigte Mitglieder in das Leitungsorgan des Nachbarschaftsraums. § 25 Abs. 1 und 2 der Kirchengemeindeordnung ist für Kirchenvorstände und Gesamtkirchenvorstände, die Leitungsorgane von Nachbarschaftsräumen sind, insoweit nicht anzuwenden.</u></p> <p><u>(2) Bei bis zu 14 gewählten und berufenen Mitgliedern des Leitungsorgans können bis zu 2, bei bis zu 21 gewählten und berufenen Mitgliedern bis zu 3 und bei mehr als 21 gewählten und berufenen Mitgliedern bis zu 4 Mitglieder aus dem Verkündigungsteam entsandt werden.</u></p> <p><u>(3) Unter den vom Verkündigungsteam entsandten Mitgliedern muss mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer sein.</u></p> <p><u>(4) Sofern Personen aus dem gemeindepädagogischen Dienst und aus dem kirchenmusikalischen Dienst entsandt werden, müssen diese Mitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.</u></p>	<p><i>Hier keine Änderung vornehmen, siehe Vorschlag § 5a</i></p>

Geltendes Recht	Drucksache 14/23 G	Änderungsvorschlag
	<p style="text-align: center;"><u>§ 2f</u> <u>Vorsitz im Leitungsorgan</u></p> <p>(1) <u>Für den Vorsitz und die Stellvertretung im geschäftsführenden Ausschuss bei Arbeitsgemeinschaften gilt § 27 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.</u></p> <p>(2) <u>In den Leitungsorganen von Nachbarschaftsräumen treten an die Stelle der Pfarrerrinnen und Pfarrer gem. § 27 Abs. 3 und 4 der Kirchengemeindeordnung die stimmberechtigten Mitglieder aus dem Verkündigungsteam. Personen aus dem gemeindepädagogischen Dienst und aus dem kirchenmusikalischen Dienst müssen nicht für den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz zur Verfügung stehen.</u></p>	<p><i>Hier keine Änderung vornehmen, siehe Vorschlag § 5a</i></p>
		<p style="text-align: center;"><u>§ 5a</u> <u>Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss im Nachbarschaftsraum</u></p> <p>(1) <u>In einer Arbeitsgemeinschaft nach § 2d Absatz 1 sind die Bildung des geschäftsführenden Ausschusses und die übertragenen Aufgaben durch Satzung zu regeln.</u></p> <p>(2) <u>Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses sind in gemeinsamer Sitzung der Kirchenvorstände aller beteiligten Kirchengemeinden zu wählen. Wählbar sind die stimmberechtigten Mitglieder der</u></p>

Geltendes Recht	Drucksache 14/23 G	Änderungsvorschlag
		<p><u>Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden. Ebenso wählbar sind Mitglieder des Verkündigungsteams auf dessen Vorschlag. Dem geschäftsführenden Ausschuss können bis zu 20 Mitglieder angehören. Unter den gewählten Mitgliedern muss mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer sein. Das Nähere ist durch Satzung zu regeln.</u></p> <p><u>(3) Für den Vorsitz und die Stellvertretung gilt § 27 der Kirchengemeindeordnung entsprechend. Für den geschäftsführenden Ausschuss gelten im Übrigen die §§ 35 bis 49, 52a und 53 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.</u></p> <p><u>(4) Die Satzung hat insbesondere die Übertragung folgender Aufgaben der Kirchenvorstände auf den geschäftsführenden Ausschuss vorzusehen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Ausübung der Rechte bei der Pfarrstellenbesetzung nach dem Pfarrstellengesetz sowie dem Einsatz der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst,</u> 2. <u>Ausübung der Rechte bei der Erstellung der Dienstordnung des Verkündigungsteams,</u> 3. <u>Einrichtung und Unterhaltung eines gemeinsamen Gemeindebüros,</u>

Geltendes Recht	Drucksache 14/23 G	Änderungsvorschlag
		<p><u>einschließlich personeller Ausstattung und räumlicher Unterbringung.</u></p> <p>4. <u>Entwicklung eines gemeinsamen Gebäudekonzepts für alle zuweisungsberechtigten Gebäude im Nachbarschaftsraum.</u></p>
Kirchenordnung		
<p style="text-align: center;">Artikel 9 Kirchengemeinde</p> <p>(1) Die Kirchenmitglieder eines örtlich oder anderweitig bestimmten Bereichs bilden eine Kirchengemeinde. Über die Neubildung, Veränderung, Teilung, Zusammenlegung und Aufhebung von Kirchengemeinden entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit den Kirchengemeinden und Dekanaten.</p> <p>(2) Soweit sich Kirchenmitglieder nicht einer anderen Kirchengemeinde anschließen, gehören sie der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes an.</p> <p>(3) Mehrere Kirchengemeinden können eine</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 9 Kirchengemeinde</p> <p><i>bleibt</i></p> <p><i>bleibt</i></p> <p>(2a) Eine Kirchengemeinde oder mehrere Kirchengemeinden bilden einen Nachbarschaftsraum.</p>	<p>(2a) Eine oder mehrere <u>örtliche Kirchengemeinden</u> oder <u>Gesamtkirchengemeinden</u> bilden einen Nachbarschaftsraum.</p>

Geltendes Recht	Drucksache 14/23 G	Änderungsvorschlag
<p>Kirchengemeinde beauftragten Frauen und Männer beten und sie mit Gottes Wort trösten und stärken, mahnen und warnen. 2 Ebenso sollen sie für die Kirchengemeinde im Ganzen wie für ihre einzelnen Glieder beten und ihr zum Leben unter Gottes Wort durch ein gutes Vorbild, durch geschwisterliche Tröstung, Mahnung und Warnung helfen.</p> <p>(3) 1 Der Kirchenvorstand berät und entscheidet im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde. 2 Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertretung der Kirchengemeinde in geistlichen und rechtlichen Fragen; 2. die Ordnung und Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Kirchengemeinde; 3. die Mitverantwortung für die Seelsorge sowie die Entscheidung in Fragen der Kirchengemeinde; 4. die Aufstellung von Pfarrdienstordnungen; 5. die Ordnung der besonderen Dienste in der Kirchengemeinde und die Zusammenarbeit mit übergemeindlichen Einrichtungen und Werken der Kirche; 6. die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers im Fall des Wahlrechts der Kirchengemeinde und die Mitwirkung bei 		

Geltendes Recht	Drucksache 14/23 G	Änderungsvorschlag
<p>der Pfarrstellenbesetzung in den übrigen Fällen;</p> <p>7. die Mitwirkung bei der Errichtung neuer Pfarrstellen und der Bildung neuer Pfarrbezirke sowie bei Änderungen in dem Bestand und der Begrenzung der Kirchengemeinde;</p> <p>8. die Entscheidung über die finanziellen Angelegenheiten der Kirchengemeinde</p> <p>(4) Dem Kirchenvorstand gehören gewählte Mitglieder sowie diejenigen an, die eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten. Der Kirchenvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt regelmäßig sechs Jahre. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p>(5) 1 Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben ihre Entscheidung als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und in der Treue gegen Bekenntnis und Ordnungen der Kirchengemeinde und Kirche zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen gebunden. 2 Sie versehen</p>	<p><u>(4) Dem Kirchenvorstand einer Kirchengemeinde, die kein Nachbarschaftsraum ist, gehören gewählte Mitglieder sowie diejenigen an, die eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten.</u></p> <p><u>(4a) Der Kirchenvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt regelmäßig sechs Jahre. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</u></p> <p>....</p>	<p><i>Regelung bleibt einem Gesetz zur Änderung von KGWO, KGO, RegG und KO vorbehalten.</i></p> <p><i>Regelung bleibt einem Gesetz zur Änderung von KGWO, KGO, RegG und KO vorbehalten.</i></p>

Geltendes Recht	Drucksache 14/23 G	Änderungsvorschlag
<p>ihre einzelnen Dienste nach den Beschlüssen des Kirchenvorstandes.</p> <p>(6) Bei ihrer Einführung werden die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes wie folgt verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, den mir anvertrauten Dienst sorgfältig und treu zu tun in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Bekenntnis und nach den Ordnungen unserer Kirche und unserer Gemeinde.“</p> <p>(7) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.</p> <p>(8) Bei Gesamtkirchengemeinden wird nur ein Gesamtkirchenvorstand gebildet, der auch die Aufgaben der Kirchenvorstände der an ihr beteiligten Kirchengemeinden wahrnimmt.</p>	<p><u>(9) Bei Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden, die ein Nachbarschaftsraum sind, können dem Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand neben gewählten Mitgliedern, Pfarrerinnen und Pfarrern auch Personen aus dem gemeindepädagogischen Dienst und aus dem kirchenmusikalischen Dienst angehören. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</u></p>	<p><i>Regelung bleibt einem Gesetz zur Änderung von KGWO, KGO, RegG und KO vorbehalten.</i></p>

Geltendes Recht	Drucksache 14/23 G	Änderungsvorschlag
<p style="text-align: center;">Artikel 15 Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer</p> <p>(2) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer leiten als Mitglieder des Kirchenvorstandes gemeinsam mit den Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern die Kirchengemeinde. Sie sind verantwortlich für die pfarramtliche und, soweit diese nicht durch Ehrenamtliche wahrgenommen wird, für die kirchengemeindliche Verwaltung.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 15</u> <u>Gemeindepfarrerinnen und</u> <u>Gemeindepfarrer</u></p> <p><u>(2) Im Rahmen der kirchlichen Ordnung leiten Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer leiten als Mitglieder des Kirchenvorstandes gemeinsam mit den Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern die Kirchengemeinde. Sie sind verantwortlich für die pfarramtliche und, soweit diese nicht durch Ehrenamtliche wahrgenommen wird, für die kirchengemeindliche Verwaltung.</u></p>	<p><i>Regelung bleibt einem Gesetz zur Änderung von KGWO, KGO, RegG und KO vorbehalten.</i></p>
<p style="text-align: center;">Artikel 19 Zusammensetzung der Dekanatssynode</p> <p>(1) Die Dekanatssynode besteht aus:</p> <p>1. Gemeindemitgliedern, die von den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden des Dekanats gewählt werden,</p> <p>2. Pfarrerinnen und Pfarrern, die aus der Mitte der im Dekanat tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer gewählt werden,</p>	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 19</u> <u>Zusammensetzung der</u> <u>Dekanatssynode</u></p> <p><u>(1) Die Dekanatssynode besteht aus:</u></p> <p><u>1. Gemeindemitgliedern, die von den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden des Dekanats gewählt werden,</u></p> <p><u>2. Pfarrerinnen und Pfarrern sowie hauptamtlich im Verkündigungsdienst im Dekanat tätigen Personen, die aus der Mitte der im Dekanat tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer dieses Personenkreises gewählt werden,</u></p>	<p><i>Regelung bleibt einem Gesetz zur Änderung der DSWO vorbehalten.</i></p>

Geltendes Recht	Drucksache 14/23 G	Änderungsvorschlag
<p>3. Mitgliedern, die in die Dekanatssynode berufen werden,</p> <p>4. der Dekanin oder dem Dekan sowie den stellvertretenden Dekaninnen und Dekanen.</p> <p>(2) Mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder der Dekanatssynode sollen nicht ordinierte Gemeindemitglieder sein.</p>	<p><u>3. Mitgliedern, die in die Dekanatssynode berufen werden.</u></p> <p><u>4. der Dekanin oder dem Dekan sowie den stellvertretenden Dekaninnen und Dekanen.</u></p> <p><u>(2) Mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder der Dekanatssynode sollen nicht ordinierte Gemeindemitglieder sein.</u></p>	
<p>Dekanatssynodalwahlordnung</p>		
<p style="text-align: center;">§ 4 Wählbarkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer</p> <p>(1) Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde des Dekanats innehaben oder verwalten (§ 28 Absatz 1 Pfarrstellengesetz), können in die Dekanatssynode gewählt werden.</p> <p>(2) Pfarrerinnen oder Pfarrer oder Pfarrerinnen oder Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Wählbarkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer und von anderen hauptamtlich im Verkündigungsdienst tätigen Personen</u></p> <p><u>(1) Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde des Dekanats innehaben oder verwalten (§ 28 Absatz 1 Pfarrstellengesetz), sowie andere hauptamtlich im Verkündigungsdienst im Dekanat tätige Personen können in die Dekanatssynode gewählt werden.</u></p>	<p><i>Regelung bleibt einem Gesetz zur Änderung der DSWO vorbehalten.</i></p>

Geltendes Recht	Drucksache 14/23 G	Änderungsvorschlag
<p>Probe, die eine beim Dekanat oder bei einem Verband errichtete übergemeindliche Pfarrstelle innehaben oder verwalten (§ 28 Absatz 1 Pfarrstellengesetz) oder deren Tätigkeitsschwerpunkte ganz oder überwiegend im jeweiligen Dekanat liegen, können in die Dekanatsynode gewählt werden.</p> <p>(3) Der Dekanatsynodalvorstand stellt fest, welche Pfarrerinnen und Pfarrer gemäß Absatz 2 wahlberechtigt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Dekanatsynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung. Stichtag für die nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Stellen ist der 1. September vor dem Zusammentritt der neu gewählten Dekanatsynode.</p> <p>(4) Teilbeschäftigte Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe im Teildienstverhältnis können wählen und gewählt werden.</p>	<p><u>bleibt</u></p> <p><u>bleibt</u></p> <p><u>(4) Teilbeschäftigte Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe und andere mindestens mit halber Stelle hauptamtlich im Verkündigungsdienst tätige Personen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe im Teildienstverhältnis können wählen und gewählt werden.</u></p>	
<p>§ 5 Wahlversammlung</p> <p>Die Dekanin oder der Dekan lädt alle wahlberechtigten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer</p>	<p><u>§ 5 Wahlversammlung</u></p> <p><u>Die Dekanin oder der Dekan lädt alle wahlberechtigten Pfarrerinnen und Pfarrer</u></p>	<p><i>Regelung bleibt einem Gesetz zur Änderung der DSWO vorbehalten.</i></p>

Geltendes Recht	Drucksache 14/23 G	Änderungsvorschlag
<p>Versammlung ein. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Teilnahmepflicht für die Versammlung besteht. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.</p>	<p><u>sowie die anderen hauptamtlich im Verkündigungsdienst im Dekanat tätigen Personen zu einer Versammlung ein. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Teilnahmepflicht für die Versammlung besteht. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.</u></p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Wahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer</p> <p>(1) Die wahlberechtigten Pfarrerrinnen und Pfarrer wählen in der Wahlversammlung, die die Dekanin oder der Dekan leitet, aus ihrer Mitte die Mitglieder der Dekanatssynode und die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.</p> <p>(2) Es sind so viele Pfarrerrinnen und Pfarrer zu wählen, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen gewählten Pfarrerrinnen und Pfarrern und gewählten Gemeindemitgliedern eins zu zwei beträgt. Die Anzahl der von der Wahlversammlung zu wählenden Pfarrerrinnen und Pfarrer ist durch den Dekanatssynodalvorstand festzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Wahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer und der anderen hauptamtlich im Verkündigungsdienst tätigen Personen</u></p> <p>(1) <u>Die wahlberechtigten Pfarrerrinnen und Pfarrer und der anderen hauptamtlich im Verkündigungsdienst tätigen Personen wählen in der Wahlversammlung, die die Dekanin oder der Dekan leitet, aus ihrer Mitte die Mitglieder der Dekanatssynode und die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.</u></p> <p>(2) <u>Es sind so viele Pfarrerrinnen, und Pfarrer und andere hauptamtlich im Verkündigungsdienst im tätigen Personen zu wählen, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen diesen gewählten Pfarrerrinnen und Pfarrern und den gewählten Gemeindemitgliedern eins zu zwei beträgt. Die Anzahl der von der Wahlversammlung zu wählenden Pfarrerrinnen, und Pfarrer und anderen hauptamtlich im Verkündigungsdienst tätigen Personen ist durch den</u></p>	<p><i>Regelung bleibt einem Gesetz zur Änderung der DSWO vorbehalten.</i></p>

Geltendes Recht	Drucksache 14/23 G	Änderungsvorschlag
<p>(3) Bei den gewählten Pfarrerinnen und Pfarrern soll der Anteil der übergemeindlich tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer ihrem zahlenmäßigen Anteil an den insgesamt im Dekanat tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern entsprechen; er soll ein Drittel der Gesamtzahl nicht übersteigen.</p> <p>(4) Hat das Dekanat nicht mehr Pfarrerinnen, und Pfarrer, als nach Absatz 2 zu wählen sind, gelten diese ohne Durchführung einer Wahlversammlung als gewählt.</p>	<p><u>Dekanatssynodalvorstand festzulegen.</u></p> <p><u>bleibt</u></p> <p><u>(4) Von den anderen hauptamtlich im Verkündigungsdienst tätigen Personen können höchstens zwei Personen aus dem gemeindepädagogischen Dienst und höchstens eine Person aus dem kirchenmusikalischen Dienst gewählt werden.</u></p> <p><u>(5) Hat das Dekanat nicht mehr Pfarrerinnen, und Pfarrer und hauptamtlich im Verkündigungsdienst im Dekanat tätigen Personen, als nach Absatz 2 und 4 zu wählen sind, gelten diese ohne Durchführung einer Wahlversammlung als gewählt.</u></p>	
<p>Pfarrstellengesetz</p>		
	<p><u>§ 33b</u> <u>Bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen in Kirchengemeinden eines gemäß § 2c des Regionalgesetzes rechtskräftig gebildeten Nachbarschaftsraumes, der noch nicht gemäß</u></p>	<p><i>bleibt</i></p>

Geltendes Recht	Drucksache 14/23 G	Änderungsvorschlag
	<p><u>§ 2d des Regionalgesetzes organisiert ist, sind die Kirchenvorstände der anderen Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums anzuhören</u></p>	
<p>Kirchenmusikverordnung</p>		
	<p style="text-align: center;"><u>§ 21</u> <u>Übergangsregelung</u></p> <p><u>Bei einer Anstellung gem. § 6 Abs 2 in Kirchengemeinden eines gem. § 2c des Regionalgesetzes rechtskräftig gebildeten Nachbarschaftsraumes, der noch nicht gem. § 2d des Regionalgesetzes organisiert ist, sind die Kirchenvorstände der anderen Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums anzuhören. Diese können je ein Mitglied in den gemeinsamen Ausschuss zur Durchführung des Auswahlverfahrens entsenden.</u></p>	<p><i>bleibt</i></p>
<p>Gemeindepädagogengesetz</p>		
	<p style="text-align: center;"><u>§ 11</u></p> <p><u>(4) Über Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte in einer Kirchengemeinde eines gemäß § 2c des Regionalgesetzes rechtskräftig gebildeten Nachbarschaftsraumes, der noch nicht gemäß § 2d des Regionalgesetzes organisiert ist, sind die Kirchenvorstände der anderen Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums anzuhören.“</u></p>	<p><i>bleibt</i></p>